

Stiftungsverfassung

Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care - Fritzlär

Präambel

Auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe betreut die Stiftung hilfsbedürftige Menschen aller Altersstufen. Sie will dazu beitragen, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie gewährt Hilfe allen Menschen ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Bindungen oder Zugehörigkeit zu jedweder Rasse.

§ I Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1.01 Die Stiftung führt den Namen „Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care“
- 1.02 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fritzlär.

§ II Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 2.01 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe, der Völkerverständigung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.02 Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Familienprogramme, Kinder- und Erwachsenenbildung, Sozialprojekte und medizinische Versorgung. Zur Erfüllung der Aufgaben sollen geeignete Einrichtungen geschaffen und entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Zum Beispiel: Kindergärten, Tagesstätten, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Ausbildungs- und Rehabilitationszentren, Alten- und Erholungsheime, Hospize.
- 2.03 Die Hilfsmaßnahmen erstrecken sich auf Deutschland, die Notstandsgebiete und die Entwicklungsländer.
- 2.04 Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 2.05 Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ III Gemeinnütziger – mildtätiger Zweck

3.01 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.02 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.03 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ IV Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

4.01 Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

4.02 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Verfassungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.03 Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 3 Satz 1 ist zu beachten. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.

4.04 Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Verfassung sind solche, die der Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

4.05 Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 20.000,- ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern dieser das wünscht.

4.06 Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ V Erfüllung der Stiftungsaufgaben

5.01 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah, d. h. jährlich, zu verwenden.

5.02 Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den verfassungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.

5.03 Rechtsanspruch auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ VI Organe der Stiftung

6.01 Organe der Stiftung sind

(a) der Vorstand

(b) das Kuratorium

6.02 Die Mitglieder der zu (a) und (b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

6.03 Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.04 Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Eine entgeltliche Beschäftigung kann nur dann erfolgen, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.

6.05 Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

6.06 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.07 Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft zu prüfen. Der Prüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die verfassungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.

§ VII Zusammensetzung des Vorstandes

7.01 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Wiederwahl ist zulässig.

7.02 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

7.03 Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ VIII Rechte und Pflichten des Vorstandes

8.01 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

8.02 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer (haupt- oder ehrenamtlich) bestellen. Hauptamtliche Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.

- (a) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.
- (b) Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

8.03 Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- (c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung
- (d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.

8.04 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.05 Den Mitgliedern des Vorstandes werden die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet.

§ IX Zusammensetzung des Kuratoriums

9.01 Das Kuratorium besteht aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Personen. Das erste Kuratorium wird von dem Stifter bestellt.

9.02 Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

9.03 Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

9.04 Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ X Rechte und Pflichten des Kuratoriums

10.01 Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterzwecks durch den Vorstand.

10.02 Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- (a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- (b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- (c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- (d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13

10.03 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

10.04 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ XI Beschlüsse

11.01 Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

11.02 Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Verfassung.

§ XII Verfassungsänderung

12.01 Über Verfassungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

12.02 Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des

Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

12.03 Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes.

§ XIII Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

13.01 Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

13.02 Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ XIV Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- (a) an den *Sozialdienst des Missionswerkes der Gemeinde Gottes e.V.* mit Sitz in Fritzlar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (b) Wenn dieser nicht mehr besteht an das *Missionswerk der Gemeinde Gottes e.V.* mit Sitz in Fritzlar, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ XV Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Vorstand muss innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bei der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einreichen.

§ XVI Inkrafttreten der Stiftungsverfassung

Diese Verfassung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Inkrafttreten der Stiftung: 22.01.2004

Fassung vom 08.12.2009